



The Global Language of Business

GS1-Richtlinien über geistiges Eigentum

Erklärung der Arbeitsgruppe, revidiert am 24. Juni 2009



Haftungsausschluss für die Übersetzung:

Dieses Dokument wurde als Entgegenkommen für die GS1-Gemeinschaft übersetzt. Man ist bemüht, eine genaue Übersetzung des Dokumententexts zu liefern, der offizielle Text ist jedoch die englische Fassung des Dokuments. Etwaige in der Übersetzung entstandene Abweichungen oder Unterschiede sind nicht bindend oder rechtswirksam im Hinblick auf Einhaltung oder Durchsetzung. Sollten sich Fragen bezüglich der Richtigkeit der in diesem übersetzten Dokument enthaltenen Angaben ergeben, so verweisen wir auf die englische Fassung des Dokuments. Das Dokument Geistiges Eigentum von GS1 muss in der englischen Fassung unterzeichnet werden. Die offizielle englische Fassung dieses Dokuments ist auf der Website www.gs1.org/ip zu finden.

Präambel

GS1 AIBSL („GS1“) beabsichtigt, die kooperative Entwicklung und Publikation nützlicher Standards für B2B-, B2C- und B2G-Prozesse ebenso wie für automatische Identifikationstechnologien wie zum Beispiel für Radiofrequenz-Identifikation (RFID), Barcodes und eCom-Nachrichten zu ermöglichen, um ein gemeinsames Bündel von Standards/Spezifikationen zu bieten, welches Herstellern und Endnutzern die Anwendung eines interoperablen Systems für die Herstellung und Nutzung jener Technologien und eine Grundlage für konstante Anwendungen weltweit auf Grund dieser Erklärung bezüglich des Schutzes geistigen Eigentums ermöglicht; diese Erklärung soll eine verbindliche Vereinbarung mit GS1 darstellen ebenso wie ein Zulassungserfordernis für die Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe von GS1 zum Zweck der Entwicklung nutzbringender Standards/Spezifikationen für B2B-, B2C- und B2G-Prozesse sowie für automatische Identifikationstechnologien.

Ziel der Mitwirkung an einer GS1-Arbeitsgruppe ist es, folgende Aspekte hinreichend zu umfassen: (i) automatische Identifikationstechnologien einschließlich der Geschäftsprozesse, (ii) Umsetzung der besten Praxis und (iii) Konformitäts-/Norm-/Minimalkriterien für das Zusammenspiel der Systeme, (iv) Tag- Programmierungs-, Betriebs- und Tag-Reader-Kommunikationsprotokolle, (v) Reader-Kompatibilitäts- und Interface-Protokolle mit Datenverarbeitungssystemen und Barcodes, sowie (vi) Informationsaustauschprotokolle auf Grund der von RFID-Tags erlangten Daten, um eine ausreichende Standardplattform für die Nutzung von Radiofrequenz-Identifikationstags zu schaffen. Ziel der hierin enthaltenen Richtlinien ist es, die Übernahme eines solchen Bündels von Standards/Spezifikationen zu ermöglichen und gleichzeitig so weit als möglich Unsicherheiten hinsichtlich der Ansprüche auf geistiges Eigentum an den Standards/Spezifikationen zu vermeiden. GS1 trachtet Entwicklung, Ausschöpfung und Wettbewerb von firmeneigener Technologie und innovativen Zugängen zur Umsetzung solcher Standards/Spezifikationen zu fördern und gleichzeitig die Blockierung von Eigentumsansprüchen oder ein Monopol der Nutzung der Standards/Spezifikationen zu vermeiden.

Demzufolge erkläre(n) ich (wir), der unten genannte Mitwirkende der Arbeitsgruppe als Einzelperson und/oder als Bevollmächtigter des unten angegebenen Mitwirkenden, in der Absicht, hierdurch gesetzlich gebunden zu sein, Folgendes und stimme(n) den Bedingungen für die Mitwirkung an den Tätigkeiten einer Arbeitsgruppe von GS1 zu:

1 Begriffserklärungen

- 1.1** „Mitwirkender“ bedeutet eine hierdurch gebundene Person oder Rechtsperson.
- 1.2** „Vertreter“ bedeutet die vom Mitwirkenden autorisierte(n) Person(en), den Mitwirkenden an den Aktivitäten einer Arbeitsgruppe zu vertreten. Solche Vertreter sollen jeweils bei Eintritt in eine Arbeitsgruppe genannt werden.
- 1.3** „Treuhand“ bedeutet GS1, seine Zessionare oder Rechtsnachfolger. Handlungen des Treuhänders, auf die hier Bezug genommen wird, sind vom GS1-Verwaltungsrat autorisierte Handlungen.
- 1.4** „Standard/Spezifikation“ bedeutet einen technischen Standard/Spezifikation, der/die von der Arbeitsgruppe genehmigt und vom Treuhänder ratifiziert worden ist.
- 1.5** „Zertifiziertes konformes System“ bedeutet jedes System (z. B. ein RFID-Tag, ein RFID-Lesegerät, ein ONS-Server, Barcode-Reader und -Drucker, konforme Software), dessen Konformität mit dem(r) Standard/Spezifikation in einer vom Treuhänder festgesetzten Weise bescheinigt wurde und den vom Treuhänder eingeführten Konformitätsprüfungsbedingungen unterliegt. Solche Zertifizierungsbedingungen enthalten Lizenzierungsverpflichtungen der um Zertifizierung ansuchenden Partei, nach Maßgabe der in Abschnitt 3.1 angeführten Zertifizierungsbedingungen. „Konformitätszertifizierungsanwärter-System“ bedeutet jedes nur zum Zweck der Erlangung der Konformitätszertifizierung entwickelte oder in Entwicklung befindliche System.
- 1.6** „Konformer Teil“ bedeutet ein Teil, ein Modul oder eine Komponente eines zertifizierten konformen Systems oder Konformitätszertifizierungsanwärter-System, der/das/die nicht mehr implementiert, als zum Betrieb gemäß dem(r) Standard/Spezifikation erforderlich ist, und welche/r/s eine solche Funktion nur wie in der im/in der Standard/Spezifikation dargelegten Form ausführt oder implementiert.
- 1.7** „Notwendige Ansprüche“ bedeutet alle gegenwärtigen, ausstehenden und hiernach erworbenen Patentansprüche, welche durch die Implementierung des(r) Standards/Spezifikation notwendigerweise verletzt würden. Ein Anspruch wird nur dann notwendigerweise verletzt, wenn die Vermeidung einer Verletzung eines solchen Anspruchs nicht möglich ist, da es keine nicht anspruchsverletzende Alternative zur Implementierung des(r) Standards/Spezifikation gibt.
- 1.8** „Beitrag“ bedeutet jede Einreichung von Konzepten, Daten, Vorschlägen oder Bearbeitungen des Entwurfs eines(r) Standards/Spezifikation in schriftlicher oder mündlicher Form, welche zum Zweck der Einbeziehung in den/die Standard/Spezifikation gemacht wurde.
- 1.9** „Partnerunternehmen“ bedeutet jede Unternehmenseinheit, welche direkt oder indirekt eine andere Unternehmenseinheit durch wirtschaftliches Eigentum von mehr als 50 Prozent des Stimmrechts oder Eigenkapitals an einer anderen Unternehmenseinheit kontrolliert („Kontrolle“), oder von einer anderen Unternehmenseinheit kontrolliert wird, oder unter gemeinsamer Kontrolle mit einer anderen Unternehmenseinheit steht, solange eine solche Kontrolle besteht.
- 1.10** „Arbeitsgruppe“ bedeutet eine Körperschaft, die vom Treuhänder zum Zweck der Entwicklung eines(r) Standards/Spezifikation eingerichtet wurde.

- 1.11** „Mitglieder“ bedeutet eine Unternehmenseinheit oder Einzelperson, die eine Mitgliedschaft in GS1 erworben hat.
- 1.12** „B2B“ bedeutet Transaktionen zwischen zwei Unternehmen (Business-to-Business).
- 1.13** „B2C“ bedeutet Transaktionen zwischen einem Unternehmen und einem Konsumenten (Business-to- Consumer).
- 1.14** „B2G“ bedeutet Transaktionen zwischen einem Unternehmen und der Regierung (Business-to- Government).

2 Allgemeines

- 2.1** Der Mitwirkende versteht, willigt ein und stimmt den Bedingungen dieses Dokuments als Voraussetzung unserer/meiner Mitwirkung an einer Arbeitsgruppe von GS1 zu, an welcher wir zum Zweck der Einrichtung eines(r) Standards/Spezifikation für zertifizierte konforme Systeme teilzunehmen beabsichtigen. Es ist unsere Absicht, dass der/die Standard/Spezifikation voll verfügbar ist für die Nutzung bei der Entwicklung von Konformitätszertifizierungsanwärter-Systemen und für die Nutzung bei zertifizierten konformen Systemen, die frei von Ansprüchen aufgrund von Verletzungen sind, oder die den unter Abschnitt 3.4 dieses Dokuments definierten Lizenzierungsbedingungen insofern unterliegen, als dass solche zertifizierten konformen Systeme entsprechend den Standards/Spezifikationen arbeiten.
- 2.2** Die Bestellung des(r) Vertreter(s) durch den Mitwirkenden erfolgt hiermit durch ein Vorstandsmitglied oder eine gleichrangige Person mit der Befugnis, den Mitwirkenden an die Bedingungen und Konditionen dieses Dokuments zu binden.
- 2.3** Die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe stellt kein Vorhaben dar, ein System bzw. eine Komponente gemäß dem(r) Standard/Spezifikation herzustellen oder anzuwenden, und von einem Mitwirkenden wird nicht verlangt, eine(n) Standard/Spezifikation zu implementieren.
- 2.4** Der Treuhänder stellt sicher, dass sich alle Mitwirkenden in einer Arbeitsgruppe zu dieser Erklärung als Bedingung für die Teilnahme an einer Arbeitsgruppe verpflichtet haben.
- 2.5** Die Bedingungen und Konditionen dieses Dokuments sollen beschränkt auf und bindend im Hinblick auf jede Arbeitsgruppe sein, an welcher der Mitwirkende teilnimmt.

3 Geistiges Eigentum

3.1 Vereinbarung zur Gewährung von Lizenzen.

Gemäß Abschnitt 2.5, 3.2, 3.3, 3.4 und 4.3 dieses Dokuments hat der Mitwirkende und seine Partnerunternehmen Folgendes nicht geltend zu machen und, insoweit er ein Recht darauf besitzt oder berechtigt ist, Folgendes zu gewähren: auf Anfrage eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, weltweit gebührenfreie und ansonsten angemessene und nicht diskriminierende Lizenz an seinen notwendigen Ansprüchen an andere Mitwirkende in der Arbeitsgruppe; er erlaubt ferner Mitwirkenden und Mitgliedern, konforme Teile herzustellen, herstellen zu lassen, zu nutzen, zu importieren, zum Verkauf anzubieten, zu verleihen und zu verkaufen sowie anderweitig zu vertreiben, vorausgesetzt, dass sich dieser Lizenzvertrag nicht auf einen Bestandteil oder eine Funktion eines Produkts erstreckt, in welchem ein konformer Teil integriert ist, welcher nicht selbst Bestandteil des konformen Teils ist, und vorausgesetzt, dass diese Mitwirkende

und Mitglieder den Abschnitt 3.2 dieses Dokuments erfüllen. Der Mitwirkende und seine Partnerunternehmen sollen nicht für die Umgehung dieses Abschnittes Patente mit notwendigen Ansprüchen übertragen, und jede Übertragung soll an die hierin erklärte Lizenzverpflichtung gebunden sein. Die hierin enthaltene Abmachung der Nicht-Geltendmachung und Lizenz erstreckt sich auf keine anderen als die notwendigen Ansprüche.

Hinsichtlich der Komponententeile eines konformen Teils, die sonst nicht der Zertifizierung unterliegen, aber Konformität mit dem(r) Standard/Spezifikation herstellen, sollen solche Komponententeile für wesentliche nicht verletzende Nutzung hinsichtlich notwendiger Ansprüche zugelassen werden, wenn sie für die Nutzung in Verbindung mit einem zertifizierten konformen System geeignet sind, für die Zwecke eines Anspruchs wegen Verletzungsbeihilfe oder bei nicht verletzender Absicht für einen Anspruch wegen herbeigeführter Verletzung. Der Mitwirkende soll jedes geistige Eigentum in Zusammenhang mit einem Prüfungs- oder Konformitätszertifizierungsprozess in Verbindung mit dem(r) Standard/Spezifikation auf gebührenfreier und ansonsten angemessener und nicht diskriminierender Grundlage zum Zweck der Ausführung von Konformitätszertifizierungsprüfungen und -prozessen lizenzieren.

3.2 Erforderliche Gegenseitigkeit

Die Zustimmung des Mitwirkenden zu Abschnitt 3.1 und 3.4 soll nicht wirksam sein hinsichtlich einer Partei, welche die Patentlizenzgewährung von Abschnitt 3.1 oder 3.4 nicht zu im wesentlichen gleichen Bedingungen bezüglich desselben (derselben) Standards/Spezifikation wie jene, die eine Lizenz vom Mitwirkenden erfordert, verfügbar macht.

3.3 Beschränkte Bekanntgabevereinbarung.

Falls der Mitwirkende nicht bereit ist, die Lizenz von Abschnitt 3.1 für eine unfertige Arbeit der Arbeitsgruppe(n), welcher(n) sich der Mitwirkende angeschlossen hat, zu geben, stimmt dieser Mitwirkende zu, umgehend eine schriftliche Mitteilung an den Treuhänder von seiner Absicht, nicht zu lizenzieren, zu richten. Nachdem der/die Standard/Spezifikation von der Arbeitsgruppe genehmigt worden ist, sollen darin Mitwirkende mindestens 60 Tage vor dem voraussichtlichen Datum der Ratifikation des(r) Standards/Spezifikation durch den Treuhänder verständigt werden. Die Bekanntgabe der Absicht, nicht zu lizenzieren, soll nicht später als 30 Tage vor dem voraussichtlichen Datum der Ratifikation des(r) Standards/Spezifikation durch den Treuhänder erfolgen. Eine solche Bekanntgabe soll dem Treuhänder besonders den/die als notwendigen Anspruch erachteten Anspruch/Ansprüche, und jene, die nicht einer Lizenz unterliegen, mitteilen und angeben. Der Mitwirkende soll auch jedes Teilstück des Entwurfs eines(r) Standards/Spezifikation oder einer anderen unfertigen Arbeit, die keiner Lizenz unterliegt, angeben. Es soll im Ermessen des Treuhänders liegen, den Entwurf des(r) Standards/Spezifikation der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung zurückzugeben, um den/die angegebenen Anspruch/Ansprüche zu vermeiden, gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3.4 dieses Dokuments vorzugehen oder die Ratifikation des(r) Standards/Spezifikation abzulehnen. Das Versäumnis einer solchen Bekanntgabe der Absicht stellt eine Einwilligung des Mitwirkenden in die Bestimmungen von Abschnitt 3.1 dar. Die Bestimmung der Bekanntgabe in diesem Abschnitt soll sich nicht zu einem Widerruf der hierunter an den Mitwirkenden gewährten Lizenzen führen.

3.4 Angemessene und nicht diskriminierende Lizenzvergabe

Unbeschadet einer gegenteiligen Bestimmung dieses Dokuments hat der Treuhänder die Möglichkeit, bei Erhalt einer Bekanntgabe gemäß Abschnitt 3.3 zu entscheiden, ob

die Aufnahme angezeigter notwendiger Ansprüche in den/die Standard/Spezifikation gestattet werden soll. Eine solche Möglichkeit wird nur bei außerordentlichen Umständen gewährt. Unter solchen Umständen stimmt der Mitwirkende zu, solche notwendigen Ansprüche zu angemessenen und nicht diskriminierenden (RAND) Bedingungen zu lizenzieren und der/die Standard/Spezifikation soll die notwendigen Ansprüche für eine solche Lizenz angeben. Der Treuhänder kann verlangen, dass der Mitwirkende versichert, dass er bereit ist, eine Lizenz auf seine notwendigen Ansprüche zu RAND-Bedingungen allen Anwendern des(r) Standards/Spezifikation anzubieten und jeweils die Bedingungen einer solchen Lizenz, einschließlich der Art der Berechnung der Lizenzgebühr, darzulegen. In keinem Fall soll der Treuhänder ein Recht auf Lizenzgebühr an einem(r) Standard/Spezifikation genehmigen, oder der Mitwirkende geltend machen, für welches die Bekanntgabe der Absicht von Abschnitt 3.3. vom Mitwirkenden nicht gemacht wurde. Der Treuhänder soll das Recht haben, eine Bestätigung der Gültigkeit von unter den Bedingungen von Abschnitt 3.3 aufgezählten Ansprüchen zu beantragen. Eine Genehmigung von RAND-Lizenzbedingungen stellt keine Zusage des Treuhänders dar, dass solche Ansprüche gültig sind oder durch die praktische Anwendung des(r) Standards/Spezifikation verletzt werden. Unter keinen Umständen ist der Treuhänder gemäß diesem Abschnitt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Mitwirkende sollen Nutznießer jeder Lizenz sein, die durch den Treuhänder von einem Nicht-Mitwirkenden, der Rechte an einem Patent mit notwendigen Ansprüchen gewährt, erworben wird.

3.5 Keine andere Lizenz

Der Mitwirkende und seine Partnerunternehmen behalten das unabhängige Recht, eine nicht ausschließliche Lizenz oder Unterlizenz von Patenten, die notwendige Ansprüche enthalten, für andere Zwecke als in Verbindung mit der in Abschnitt 3.1 gewährten Lizenz zu gewähren oder vorzuenthalten.

Keine Patentlizenz, Immunität oder kein anderes Recht wird durch diese Erklärung von einem Mitwirkenden, seinen Partnerunternehmen oder einer anderen Partei, einem anderen Mitwirkenden, dessen Partnerunternehmen oder einer anderen Partei gewährt, ob direkt oder implizit, durch Einrede oder anderweitig, als die hierin ausdrücklich dargelegten Vereinbarungen für die Lizenzvergabe. Alle von dieser Erklärung nicht betroffenen Rechte behält sich der Mitwirkende ausdrücklich vor.

3.6 Übertragung notwendiger Ansprüche an dritte Parteien.

Jede Übertragung eines Patents mit notwendigen Ansprüchen durch einen Mitwirkenden an eine dritte Partei soll im Übertragungsvertrag eine Bestimmung enthalten, dass die Übertragung den bestehenden Verpflichtungen des Übertragenden unterliegt.

3.7 Beiträge, die anderweitig dem Urheberrecht unterliegen

Durch den Beitrag von urheberrechtlich schützbarem Material einschließlich aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Datensammlungen, Software oder Text, gewährt der Mitwirkende jeder Partei eine weltweite, nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz, um derivative Werke, die auf dem Beitrag basieren oder ihn ganz oder teilweise beinhalten, zu kopieren, veröffentlichen, verteilen sowie herzustellen, für die Nutzung (a) bei der Entwicklung und Veröffentlichung der Standards/Spezifikation und verwandter Materialien, für die ein derartiger Beitrag gemacht wurde; (b) bei der Entwicklung und Umsetzung eines Konformitätszertifizierungsanwärter- Systems oder eines zertifizierten konformen Systems; und (c) durch andere Standardisierungsunternehmen wie ISO, nur zum Zweck der Übernahme desselben/derselben oder im wesentlichen verwandten Standards/Spezifikation. Eine solche Lizenz soll hinsichtlich jeder Partei widerrufbar sein, die es verabsäumt, die Lizenz dieses Abschnitts oder des Abschnitts 3.1 verfügbar zu machen.

4 Kündigung

4.1 Kündigung durch den Mitwirkenden

Wenn sie nicht wie in diesem Abschnitt vorgesehen gekündigt wird, bleibt diese Erklärung voll wirksam und gültig.

Der Mitwirkende kann sich von der Mitwirkung durch Kündigung dieser Erklärung bei schriftlicher Benachrichtigung des Treuhänders jederzeit zurückziehen. Falls der Mitwirkende an mehreren Arbeitsgruppen teilnimmt, soll eine solche Benachrichtigung angeben, welche Arbeitsgruppen von dieser Benachrichtigung betroffen sind. Bei der Kündigung bleiben durch andere Mitwirkende unter Abschnitt 3.1 und 3.4 gewährte Lizenzen hinsichtlich des kündigenden Mitwirkenden nur im Hinblick auf die Standards/Spezifikationen voll wirksam und gültig, die vor dem Datum der Kündigung genehmigt und ratifiziert wurden.

4.2 Kündigung durch den Treuhänder.

Der Treuhänder kann diese Erklärung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn der Mitwirkende seine Verpflichtungen aus dieser Erklärung verletzt, sofern der Treuhänder den Mitwirkenden zuerst schriftlich verständigt und ihm dreißig (30) Tage zur Behebung des Verstoßes gegeben hat. Nach dem wirksamen Datum der Kündigung soll der Mitwirkende an keine Vereinbarung zur Gewährung einer Lizenz an seinen notwendigen Ansprüchen, außer wie in Abschnitt 4.3 vorgesehen, gebunden sein. Die Mitwirkenden werden angehalten, für hieraus entstehende Meinungsverschiedenheiten alternative Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen. Der Treuhänder kann diese Vereinbarung kündigen, wenn der Mitwirkende rechtliche Schritte mit der Anschuldigung einer direkten oder indirekten Verletzung auf der Grundlage eines gegen einen konformen Teil geltend gemachten notwendigen Anspruchs unternimmt, es sei denn, ein solcher Schritt entspricht den

Bestimmungen dieser Richtlinien. Jede solche vom Treuhänder ausgehende Kündigung gibt an, ob die Kündigung auf die

Teilnahme des Mitwirkenden an allen oder nur bestimmten Arbeitsgruppen zutrifft.

4.3 Weiterwirken der Lizenzvergabevereinbarung

Ungeachtet der Beendigung unter Abschnitt 4.1 und 4.2 und mit Ausnahme der sonstigen hierin genannten Bestimmungen bleibt der Lizenzvergabevertrag des Mitwirkenden wie in Abschnitt 3.1, 3.4 und 3.7 geregelt voll wirksam und gültig:

(i) für die in einem(r) Standardentwurf/Spezifikationsentwurf mehr als sechzig (60) Tage vor der Kündigung des Mitwirkenden enthaltene Thematik, für die der Mitwirkende keine Mitteilung gemäß Abschnitt 3.3 gemacht hat, auch wenn der/die Standard/Spezifikation vom Treuhänder nach dem Datum der Kündigung genehmigt wird; und (ii) für jeden vom kündigenden Mitwirkenden vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung geleisteten Beitrag zum(r) Standard/Spezifikation. Keine Lizenzvergabe soll nach der Kündigung weiterwirken für Beiträge, welche nicht gemäß Abschnitt 3.3 oder 3.4 in den/die Standard/Spezifikation aufgenommen oder daraus entfernt wurden.

5 ZUSICHERUNG

DER MITWIRKENDE SICHERT ZU, DASS SEINE VERTRETER IN DER ARBEITSGRUPPE KEINEN BEITRAG EINREICHEN, DER NACH DEM WISSEN DER VERTRETER DAS

URheberrecht oder Geschäftsgeheimnisse eines anderen Mitwirkenden oder einer Drittpartei verletzt.

6 ANDERE BESTIMMUNGEN

6.1 Keine Übertragung

Weder der Mitwirkende noch der Treuhänder darf eines seiner Rechte oder eine seiner Verpflichtungen bei der Mitwirkung gemäß dieser Erklärung ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei übertragen, abtreten oder unterlizenzieren. Eine solche Einwilligung soll nicht unangemessen vorenthalten werden.

6.2

Der Mitwirkende ernennt den unten genannten Vertreter für den Zweck des Empfangs einer Mitteilung gemäß dieser Erklärung. Der Mitwirkende kann den ernannten Vertreter durch eine schriftliche Mitteilung an den Treuhänder austauschen.

6.3 Kein Gemeinschaftsunternehmen

Nichts in dieser Erklärung und keine Tätigkeit des Mitwirkenden soll weder dergestalt gelten, dass sie den Mitwirkenden oder seine Partnerunternehmen zu einem Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter des Treuhänders, eines anderen Mitwirkenden oder ihrer Partnerunternehmen macht noch so, dass eine Partnerschaft, ein Gemeinschaftsunternehmen oder Konsortium unter oder zwischen Mitwirkenden, ihren Partnerunternehmen oder dem Treuhänder geschaffen wird.

6.4 Geltendes Recht

Diese Erklärung unterliegt den Gesetzen des US-Bundesstaates Delaware und ist entsprechend auszulegen. Auch die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien werden gemäß diesen Gesetzen festgelegt, mit Ausnahme von Grundsätzen zu Gesetzeskonflikten, welche zur Anwendung der Gesetze einer anderen Rechtsprechung führen würden. Diese Erklärung kann gegen den Mitwirkenden als verbindliche Zusage bei der Abwehr eines Verletzungsanspruchs in einem beliebigen Land geltend gemacht werden.

6.5 Integrierung

Diese Erklärung löst ab und ersetzt alle früheren Zusicherungen, Vereinbarungen und Verständigungen bezüglich der Mitwirkung in der Arbeitsgruppe, einschließlich aber nicht beschränkt auf eine etwaige frühere Fassung dieser Erklärung. Die Bedingungen dieser Erklärung können ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitwirkenden zu einer derartigen Abänderung nicht geändert werden.

6.6 Befugnis

Der Mitwirkende sichert zu und garantiert, dass er befugt ist, in diese Erklärung einzutreten. Der/Die Unterzeichner/in sichert zu und garantiert, dass er/sie befugt ist, diese Erklärung im Namen des Mitwirkenden zu unterzeichnen.

6.7 Ein spezieller Software-Code wird in den Standards/Spezifikationen nicht ausgewiesen

Ein(e) Standard/Spezifikation von GS1 enthält keinen Software-Objektcode oder -Quellcode in irgendeinem erforderlichen Teil des(r) Standards/Spezifikation. Ferner soll die Anwendung eines besonderen Software-Codes kein Konformitätserfordernis für den/die Standard/Spezifikation darstellen. Die Standards/Spezifikationen können auf einen Software-Code verweisen, der eine Referenzimplementation des(r) Standards/Spezifikation als optionalen Teil des(r) Standards/Spezifikation nachweist.

Vereinbart mit:

Ich bin befugt, diese Vereinbarung im Namen des Mitwirkenden (Firma/Unternehmen) Firmensitz zu unterzeichnen

Firmensitz des Mitwirkenden Name: _____
(Firma/Unternehmen)

Adresse des Firmensitzes des Mitwirkenden: _____
(Firma/Unternehmen)

Angaben zum Unterzeichner:

(Das offizielle Dokument enthält eine Unterschriftenzeile.)

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Title: _____

Firma: _____